

Bürgerinitiative „Bürger für ein lebenswertes Weßling“
z. Hd. Hansjörg Linder
An der Grundbreite 21
82234 Weßling

27. Februar 2008

An den
Bayerischen Ministerpräsidenten
Herrn Dr. Günther Beckstein
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Sonderflughafen Oberpfaffenhofen
Zu Ihrem Schreiben vom 4.2.2008

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

wir bedanken uns für Ihre Antwort auf den Brief gegen die Öffnung des Sonderflughafens für den Geschäftsreiseflugverkehr. Die Vertreter der Bürgerinitiativen hatten Ihnen diesen am 29.11. letzten Jahres übergeben. Sie traten uns damals als ein Landesvater gegenüber, der die Sorgen seiner Bürger ernst nimmt. Wir hoffen deswegen auf Ihr Verständnis, wenn wir uns aus folgenden Gründen nochmals an Sie wenden möchten:

Das von Ihnen unterzeichnete Antwortschreiben führt – durchaus im Einklang mit unserem Brief und der von allen Bürgerinitiativen öffentlich vertretenen Auffassung – aus, dass Oberpfaffenhofen als Standort der Luft- und Raumfahrtindustrie und Luft- und Raumfahrtforschung erhalten und weiterentwickelt werden soll. Das Antwortschreiben lässt aber jegliche Ausführung zu der Frage vermissen, aus welchen Gründen es nötig sein soll, für dieses Ziel den Sonderflughafen für Geschäftsfieger zu öffnen. Die Antwort geht auch nicht auf die – so meinen wir – doch sehr schwerwiegenden Argumente gegen die Öffnung des Flughafens und die Ausweitung der Flugzeiten auf Sonn- und Feiertage ein, geschweige denn, dass sie das Ziel der Öffnung am Maßstab des allgemeinen öffentlichen Wohles einer nachvollziehbaren Überprüfung unterzieht. Die Antwort lässt damit – entschuldigen Sie das offene Wort – in der Sache unseren Brief eigentlich unbeantwortet. Die Enttäuschung darüber ist groß.

Über die Gründe für die Öffnung kann die Öffentlichkeit nur spekulieren, da der Eigentümer und Betreiber des Flughafens Gründe nicht offen legt, die durch nachprüfbare Zahlen und Kalkulationen unterlegt sind, und die Staatsregierung sich offenbar damit zufrieden gibt oder die einschlägigen Informationen der Öffentlichkeit vorenthält. Als maßgebliche Gründe scheiden wohl aus:

- Die Sicherung der Luft- und Raumfahrtindustrie und –forschung. Für diese jedenfalls reicht - wie bisher - die bestehende Betriebsgenehmigung aus. Sie brauchen keine Ausweitung der Genehmigung auf die Geschäftsfieger.
- Die Entlastung des Flughafens von München II. Dieser nicht vertretbare Zweck wurde bereits aus dem Entwurf des LEP 2006 gestrichen.

- Bleibt somit nur die Steigerung der Rentabilität. Doch die Einkünfte aus den im Antrag der Betreibergesellschaft EDMO bis 2016 prognostizierten 7833 Starts und Landungen von Geschäftsfliegern pro Jahr können unter Berücksichtigung der damit verbundenen Betriebsausgaben offensichtlich nur zu einer unwesentlichen Verbesserung der Rentabilität des Flughafens führen. Dies hat inzwischen auch einer der Geschäftsführer der EDMO, Herr Grabherr, eingeräumt (u.a. auf einer Veranstaltung der örtlichen SPD am 20.2.08 in Söcking: „Diese Einkünfte sind im Verhältnis zu den zu erwartenden Mieteinnahmen vernachlässigbar und damit auch nicht zwingend notwendig.“).

Nach der in unserer Region allgemein verbreiteten Meinung macht die Öffnung des Sonderflughafens für Geschäftsflieger nur Sinn als ein weiterer Zwischenschritt in einer längerfristigen Strategie. Und dafür gibt es handfeste Gründe:

- Der rechtskräftig festgestellte Plan des Flughafens sieht neue Abstellflächen und Rollbahnen im Umfang von 270.000 qm vor. Im Unterschied zu den bisherigen Rollbahnen werden die neuen als Speedways in spitzem Winkel auf die Start- und Landebahn zu- und von ihr wegführen und damit eine dichtere Abfolge der Starts und Landungen ermöglichen. In Zukunft wären damit unter Berücksichtigung der beantragten Ausweitung der Betriebszeiten weit über 100.000 Starts und Landungen möglich, und das bereits bei einem durchschnittlichen zeitlichen Abstand der Flugbewegungen von 50% über dem des ehemaligen Flughafens München-Riem.
- Da EADS; der wirtschaftliche Eigentümer des Flughafens; ein Flugzeughersteller mit hohem Kapitalbedarf ist, der auf dem Gelände keine eigenen industriellen Interessen verfolgt, liegt es auf der Hand, dass der Flughafen spätestens dann veräußert wird, wenn neben dem Planfeststellungsbeschluss auch die beantragte Genehmigung der Öffnung der Flughafens für die Geschäftsflieger und die Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage rechtskräftig ist. Die mit diesen behördlichen Genehmigungen verbundene enorme Ausweitung der Nutzungsrechte wird zu einer entsprechenden Wertsteigerung und zu einem entsprechend hohen Veräußerungserlös für die Immobilie Sonderflughafen führen. Die Folge wird sein, dass der Käufer des Flughafens zur Erzielung einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals diese Nutzungsrechte ohne Rücksicht auf die Interessen der Region voll ausschöpfen wird.

Besteht bei der Bayerischen Staatsregierung überhaupt der politische Wille eine solche Entwicklung zu verhindern? Und wenn, wird sie diesen durchsetzen können, wenn der Eigentümer auf der Nutzung der vergebenen Rechte besteht? An beidem bestehen in der Bevölkerung erhebliche Zweifel, und das wohl nicht ganz zu Unrecht:

- Die Staatsregierung sichert im LEP die Öffnung des Sonderflughafens für die Geschäftsflieger ab und entzieht sich dann in dem entsprechenden Antragsverfahren der politischen Verantwortung mit dem formaljuristischen Hinweis auf den Grundsatz des fairen Verwaltungsverfahrens.
- Das Beispiel des Black Forest Airport Lahr, der inzwischen einem an der Australischen Börse notierten Unternehmen gehört, zeigt, dass touristischer Charterflugverkehr auch gegen den Willen eines Landes durchgesetzt werden kann. Dort war die Klage gegen die Erweiterung der Betriebsgenehmigung auf den Charterflugverkehr erfolgreich. Mit Urteil vom 28.2.2005 entschied der VGH Baden-Württemberg, dass die Versagung der Genehmigung dafür durch das Land Baden-Württemberg rechtswidrig sei.

Auch im letzten Absatz Ihres Antwortschreibens wird unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt, dass der Staatsregierung eine Einflussnahme auf das Genehmigungsverfahren nach dem Grundsatz des fairen Verwaltungsverfahrens versagt sei. Dies widerspricht aber der Tatsache, dass das Luftamt Südbayern eine dem bayerischen Wirtschaftsministerium nachgeordnete Behörde ist, die dessen Weisungen unterworfen ist und für deren Entscheidungen der Wirtschaftsminister die politische Verantwortung vor dem Landtag trägt. Dies widerspricht auch dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5.12.86 (BVerwG 4C13/85), auf das sich dieser Hinweis in Ihrem Antwortschreiben stützt (Auskunft der zuständigen Referentin im Wirtschaftsministerium). In dieser Entscheidung wird nämlich ausdrücklich bestätigt (a.a.O. Rn. 51ff), dass der damalige Wirtschaftsminister Jaumann und sein Ministerialdirigent R. an dem damaligen Verfahren zur Genehmigung des Flughafens München II mitwirken konnten. Auch aus der Erörterung dieser Frage durch das Gericht im Zusammenhang mit der Regelung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss von Amtsträgern in Verwaltungsverfahren wird deutlich, dass die Vertreter des Wirtschaftsministeriums als zuständige Amtsträger in dem damaligen Verwaltungsverfahren betrachtet wurden. Die Ausführungen in dem Urteil über den Grundsatz des fairen Verwaltungsverfahrens (a.a.O. Rn. 79ff) beziehen sich deswegen auch nur auf Außenstehende aus dem politischen Raum, nicht aber auf den Wirtschaftsminister und sein Ministerium.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, wir haben Ihnen vorstehend Tatsachen und Überlegungen dargestellt, die in unserer Region Anlass zu erheblicher Unruhe geben. Vielleicht können Sie verstehen, dass sich die Bürger die Frage stellen, ob die Politik der CSU-geführten Staatsregierung in Sachen Sonderflughafen Oberpfaffenhofen noch das allgemeine öffentliche Wohl im Auge hat. Tatsächlich gewinnt nämlich die Auffassung immer mehr an Boden, dass dieses allgemeine öffentliche Wohl hier den Interessen eines Großkonzerns geopfert wird.

Auch die Glaubwürdigkeit der Politik der Staatsregierung scheint in Gefahr, wenn sie einerseits ohne überzeugende Gründe mit einem entsprechenden verbindlichen Ziel im LEP 2006 die Öffnung des Sonderflughafens für die Geschäftsflieger sicherstellt, dann aber für das Ergebnis des dafür vorgesehenen Verwaltungsverfahrens die Verantwortung von sich weist.

Mit freundlichen Grüßen,

Hansjörg Linder
Sprecher der Bürgerinitiative „Bürger für ein lebenswertes Weßling“